

Merkblatt

Rückgriffmöglichkeiten auf das Vermögen

1. Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken.

Um einen Anspruch auszulösen, gelten seit 2021 eine Eintrittsschwelle, diese beträgt:

Einzelperson:	Vermögen von CHF 100'000 oder weniger
Ehepaare:	Vermögen von CHF 200'000 oder weniger (zzgl. CHF 50'000 pro rentenberechtigtes Kind)

Vermögen, auf welches verzichtet wurde, wird bei der Berechnung berücksichtigt. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt (Art. 9a ELG). Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben einen Anspruch erhält oder die Meldepflicht verletzt, droht eine Strafe nach dem Strafgesetzbuch.

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG). Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird grundsätzlich hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet (Art. 9 Abs. 3 lit. c ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Dazu gehören unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft) sowie ein Anteil am Reinvermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG).

Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der
- Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Mietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezügerinnen oder Bezüger eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;

- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden CHF 30'000 und bei Ehepaaren CHF 50'000 übersteigt.
- Zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften CHF 112'500 nicht als Vermögen berücksichtigt, bzw. CHF 300'000 in folgenden Fällen:
 - die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder im Spital lebt;
 - die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht;
 - die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet. Dieser Anteil beträgt:

- bei Invalidenrenten 1/15
- bei Hinterlassenenrenten 1/15
- bei Altersrenten 1/10

Leben die betroffene Person in einem Heim, beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel des Reinvermögens (§ 5 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV).

Es gelten folgende Vermögensfreibeträge

Alleinstehende:	CHF 30'000
Ehepaare:	CHF 50'000
Kinder:	CHF 15'000 (sofern rentenberechtigt)
Selbstbewohnte Liegenschaften:	CHF 112'500
	CHF 300'000 (wenn Ehepartner/in im Heim lebt)

Beispiel für einen alleinstehenden Altersrentner/in:

Vermögen (Bank)	CHF 65'000
Freibetrag Vermögen	- CHF 30'000
angerechnetes Vermögen	CHF 35'000
davon 1/10	CHF 3'500

Das Erwerbseinkommen wird teilweise als Einkommen angerechnet. Vom Erwerbseinkommen der rentenbeziehenden Person werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von jährlich CHF 1'000 bei Alleinstehenden und CHF 1'500 bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch wird ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 % angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht, wenn bei gewissen Kategorien von Rentnerinnen und Rentnern (IV oder Witwen) oder beim nichterwerbstätigen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit erwartet werden darf.

Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung;
- Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu zwei Drittel berücksichtigen.

Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis CHF 100'000 liegt die Grenze bei CHF 10'000 pro Jahr. Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der AHV werden die letzten 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches mitberücksichtigt (Art. 11a ELG).

Beispiel – Person mit Vermögen über CHF 100'000:

Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100 000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10 % übersteigt, als Vermögensverzicht.

Beispiel – Person mit Vermögen unter CHF 100'000:

Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken gelten Beträge ab 10 000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht.

Rechtmässig bezogene Leistungen sind nach dem Tod der beziehenden Person aus dem Nachlass von den Erben zurückzuerstatten. Für den Nachlass besteht ein Freibetrag von CHF 40'000, nur der übersteigende Anteil wird für die Rückerstattung von der Ausgleichskasse einverlangt. Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen. Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Ausgleichskasse vom Tod Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 16a und Art. 16b ELG).

2. Verwandtenunterstützungen in der Sozialhilfe

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung setzt eine Notlage des Bedürftigen voraus, es ist dabei unerheblich, die Notlage selber verschuldet wurde. Eine Notlage ist nur dann zu verneinen, wenn der Bedürftige sich mit gutem Willen selber unterhalten könnte, dies jedoch mutwillig unterlässt¹.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen (ZGB Art. 329 Abs. 1). Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung².

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wenn aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkom-

¹ Basler Kommentar, S. 1698, Rz. 9 ff

² vgl. SKOS Richtlinie D.4.3, BGE 101 II 24 E. 4 und BGE 83 II 11 E. 2

men gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. In günstigen Verhältnissen lebt gemäss der SKOS-Richtlinie wer über folgende Einkommen verfügt:

Alleinstehende CHF 120'000
Verheiratete Zuschlag CHF 180'000

Pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind werden CHF 20'000 dazu gerechnet.

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende CHF 250'000, Verheiratete CHF 500'000, pro Kind CHF 40'000) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden, dazu kommt folgende Regelung zum Zug:

Alter des Pflichtigen Verzehr pro Jahr

18–30	1/60
31–40	1/50
41–50	1/40
51–60	1/30
Ab 61	1/20

Vom Einkommen (inkl. allfälligen Vermögensverzehr) ist eine Pauschale für die Haushaltsführung abzuziehen.

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird – gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS – wie folgt festgelegt:

1-Personenhaushalt CHF 10'000.–/Mt.
2-Personenhaushalt CHF 15'000.–/Mt.
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) CHF 1'700.–/Mt.

Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

Ehegatten von unterstützungspflichtigen Verwandten können nicht direkt zur Beitragsleistung herangezogen werden³. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit werden jedoch die Verhältnisse des Ehegatten herangezogen⁴.

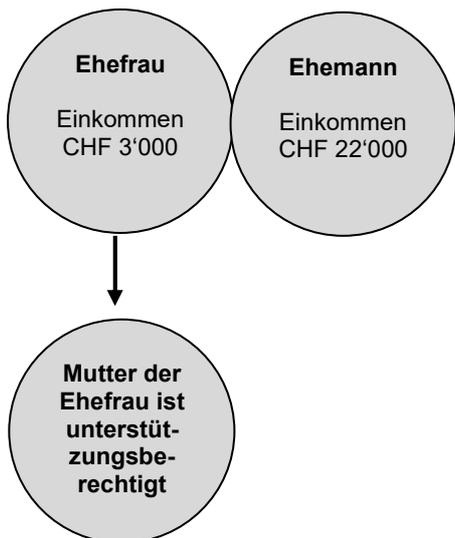
³ BGE 45 II 509

⁴ Basler Kommentar, S. 1704, Rz 19a

Beispiel Eltern eines Ehegatten befinden sich in einer Notlage.

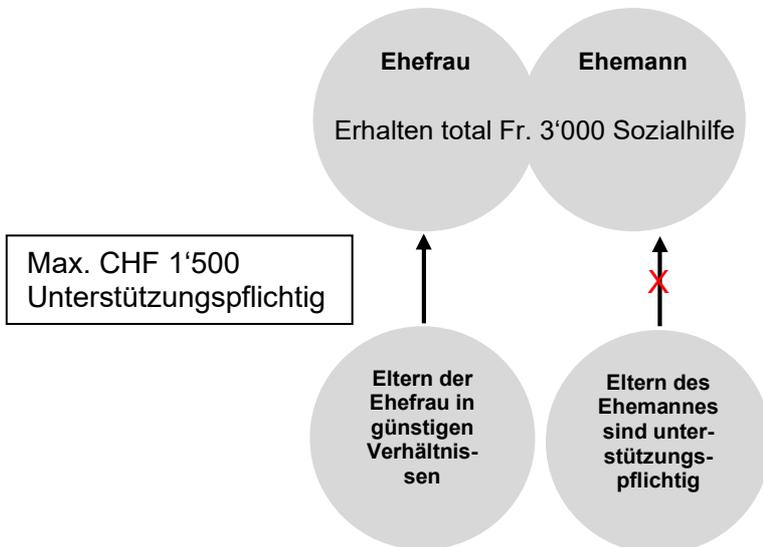
Berechnungsrelevant ist:

- Gesamteinkommen (inkl. Vermögensverzehr) des Ehepaares ist massgebend für die Berechnung der verfügbaren Quote für die Verwandtenunterstützung.
- Einkommenshöhe des pflichtigen Ehegatten bildet die Höchstgrenze. (Gleiches gilt für ein unterstützungsberechtigtes mündiges Kind der mit einem Dritten verheirateten leiblichen Mutter.)



CHF 25'000	Total mtl Einkommen Ehegatten
<u>CHF 15'000</u>	mtl. Freibetrag Verheiratete
<u>CHF 10'000</u>	mtl. Überschuss
CHF 5'000	Frei für Verwandtenunterstützung
Da jedoch die Ehefrau CHF 3'000 verdient, kann sie nur für max. CHF 3'000 für ihre Mutter aufkommen.	

Beispiel Ehepaar bezieht Sozialhilfe und nur ein Elternteil eines der Ehegatten ist verwandtenunterstützungspflichtig.



Der Umfang der Verwandtenunterstützung wird gemäss der obenstehenden Grundlagen ermittelt und im Rahmen eines persönlichen Gesprächs (zur Prüfung der effektiven Gegebenheiten) festgelegt.